



Königsberger Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen

Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.

04/2026 vom 02.03.2026

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Am Montag, den 09. März 2026 bleibt das Rathaus aufgrund der Kommunalwahlen für den Parteiverkehr geschlossen.

Aus aktuellem Anlass! Mitteilung der Stadt Königsberg i. Bay. an alle Hundehalter

Bitte beachten Sie: Als Hundehalter tragen Sie Verantwortung – für Ihren Hund, für andere Menschen und für die Natur. Hunde müssen jederzeit unter Kontrolle geführt werden, insbesondere in Feld, Wald und auf Wiesen. Es darf nicht passieren, dass sie Wildtiere aufscheuchen, jagen oder verletzen.

Das Wildern stellt eine erhebliche Gefahr für Rehe, Hasen, bodenbrütende Vögel und andere Wildtiere dar – besonders in der Brut- und Setzzeit. Auch ein vermeintlich „spielerisches“ Hinterherlaufen bedeutet für Wildtiere enormen Stress und kann im schlimmsten Fall zum Tod von Jungtieren führen.

Bitte beachten Sie zudem: Das Wildern von Hunden stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Sorgen Sie daher dafür, dass Ihr Hund jederzeit abrufbar ist oder führen Sie ihn – insbesondere in sensiblen Bereichen – an der Leine. Mit Rücksicht und Verantwortungsbewusstsein leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer heimischen Tierwelt.

Königsberg i.Bay. , 02.03.2026

Claus Bittenbrunn
Erster Bürgermeister

Stadt Königsberg i.Bay.

Wahlbekanntmachung

für die Wahl

 des Stadtrats, der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters, des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

am 8. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt ist in 4 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15.02.2026** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Stadt hat **keine** Sonderstimmbezirke eingerichtet.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Königsberg i.Bay. beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) Einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

0011 Briefwahl Königsberg Altstadt, Rathaus, großer Saal, Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay.

0012 Briefwahl Königsberg Siedlung, Rathaus, kleiner Saal, Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay.

0013 Briefwahl Königsberg Oberland, Stadthalle, großer Saal, Alleestraße 11, 97486 Königsberg i.Bay.

0014 Briefwahl Königsberg Unterland, Stadthalle, großer Saal, Alleestraße 11, 97486 Königsberg i.Bay.
zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

- 4.1 **Wahl des Stadtrats und des Kreistags:**

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.¹⁾ Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

- 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

- a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen.

4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den zur Einsichtnahme bereitliegenden Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

[Abdruck Stimmzettelmuster \(https://koenigsberg.de/home-rathaus-gemeinde/rathaus-politik/wahlen/\)](https://koenigsberg.de/home-rathaus-gemeinde/rathaus-politik/wahlen/)

Königsberg i.Bay. , 02.03.2026



Claus Bittenbrunn
Erster Bürgermeister

Die Wahlleiterin der
Stadt Königsberg i.Bay.

BEKANNTMACHUNG

der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des Stadtrats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
am Sonntag, 08. März 2026

Nach § 90 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ist das vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden.

Die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters wird jeweils auf der Homepage der Stadt Königsberg i.Bay. unter <https://koenigsberg.de/home-rathaus-gemeinde/rathaus-politik/wahlen/> veröffentlicht.

Die Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Königsberg i.Bay. ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz entscheidend. Hiernach gilt die Wahl als angenommen, wenn die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählten Personen sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Königsberg i. Bay. ablehnen.

Königsberg, 02.03.2026



Blank
Wahlleiterin

Die Wahlleiterin der
Stadt Königsberg i.Bay.

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für
die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und
des Stadtrats der Stadt Königsberg i.Bay.
am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Donnerstag, 19.03.2026 ab 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay. im 2. Obergeschoss

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Königsberg, 02.03.2026



Blank
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2026

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Am Montag, 09. März 2026 findet in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Regiomontanus-Grundschule-Königsberg Alleestraße 1a, 97486 Königsberg die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. September 2020 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen oder ihr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September geborenes Kind erst im nachfolgenden Schuljahr schulpflichtig werden zu lassen (Einschulungskorridor).

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 30. September 2020 geboren ist und aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2026 sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten bzw. staatlich anerkannten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie eine Vertretung beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und dieser eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kann das Kind bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden, kontaktieren Sie bitte rechtzeitig vor dem Termin die zuständige Grundschule.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertretung müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Bitte haben Sie zur Schulanmeldung die Nachweise über die Sprachstandserhebung (insbesondere den Bescheid über die Pflicht zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit einem Vorkurs Deutsch oder die Bestätigung, dass kein Sprachförderbedarf vorliegt, oder die Befreiung von der Teilnahme o. Ä.) dabei, falls die Sprachstandserhebung nicht an der oben genannten Schule stattgefunden hat.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Bescheinigung Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sind die Bescheinigung über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung (**muss** spätestens bis zum Schuljahresbeginn vorliegen) sowie der Nachweis des Masernschutzes (2 Impfungen, Immunität oder ärztliches Zeugnis einer medizinischen Kontraindikation) vorzulegen.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Zur Anmeldung sollte neben dem Familienstammbuch oder der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass mitgebracht werden.

IV. Schulanmeldung an Förderzentren

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auch an einem öffentlichen oder privaten Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt, angemeldet werden. Soll eine Aufnahme an einem öffentlichen Förderzentrum erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, sollen mitgebracht werden.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. In der Gemeinde/Im Schulverband Königsberg bestehen folgende Grundschulen mit den Schulsprengeln:

Regiomontanus-Grundschule Königsberg

folgende Förderzentren:

Sonderpädagogisches Förderzentrum
Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Haßfurt

Königsberg, den 27.02.2026
(Ort) (Datum)


Elke Ankenbrand / Rektorin
(Unterschrift/-en)